



Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe

I. Allgemeines

Art. 1 *Zielsetzung*

Die Gemeinden der Region Schanfigg erheben zur Förderung des Tourismus eine Kurtaxe und eine Tourismusförderungsabgabe. Die Erträge sind ausschliesslich nach Massgabe der nachfolgenden Artikel 9 und 15 zu verwenden.

II. Kurtaxen und Kurtaxenpauschale (KT und KTP)

Art. 2 *Subjekt der Kurtaxe*

Jeder in den Gemeinden (die dem Gesetz zugestimmt haben) übernachtende Gast hat eine Kurtaxe zu entrichten.

Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche - ohne in den erwähnten Gemeinden steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen - die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu benützen.

Grundeigentum in diesen Gemeinden begründet wohl Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Kurtaxe.

Art. 3 *Befreiung*

Von der Kurtaxe befreit sind:

- a. Kinder unter 6 Jahren
- b. Personen, die *unentgeltlich* im Haushalt von Personen übernachten, die in den Gemeinden steuerrechtlichen Wohnsitz haben und damit der Kurtaxenpflicht nicht unterstehen
- c. Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Kongresse, Seminare, Tagungen, Kurse usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen
- d. Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion in den Gemeinden aufhalten
- e. Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten
- f. Patienten von Spitälern, Sanatorien, Kurhäusern und ähnlichen Betrieben, sofern sie bettlägerig sind

Art 4 Ermässigung

Kinder zwischen 6 und 12 Jahren bezahlen die Hälfte des für Erwachsene gültigen Kurtaxenansatzes.

Art 5 Steuerobjekt der Kurtaxe

Die Kurtaxe wird pro Logiernacht des Gastes erhoben.

Art. 6 Bemessung der Kurtaxe - nach Logiernacht

Die Kurtaxe beträgt pro Logiernacht Fr. 2. — für Personen ab 12 Jahren (=Erwachsene).

Art 7 Bemessung der Kurtaxen - Pauschalen

a. Obligatorische Familienpauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter insbesondere von Ferienhäusern, Feriewohnungen und Privatzimmern, von Wohnräumen in Bauernhäusern sowie von länger als 6 Monate in der Gemeinde stationierten Wohnwagen sind verpflichtet, die Kurtaxe für sich und ihre Familie unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten.

Zur Familie gehören der Ehegatte/die Ehegattin, die wirtschaftlich abhängigen Kinder und alle ständig im Haushalt des Eigentümers, Nutzniessers oder Dauermieters lebenden Personen.

Die Pflicht zur Entrichtung einer Familienpauschale entfällt, wenn der Kurtaxenpflichtige den Nachweis erbringt, dass er und seine Familienangehörigen während des Erbnungszeitraumes ausserstande waren, ihre Ferienunterkunft zu benutzen

Die obligatorische Familienpauschale beträgt pro Jahr:

für voll kurtaxenpflichtige Personen Fr. 70.—

für Kinder 6-12 Jahren Fr. 35.—

Die Anpassung der Pauschale erfolgt gem. Art. 18 dieses Gesetzes.

b. Angehörigen- und Gästepauschale

Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter, welche die obligatorische Familienpauschale zu entrichten haben, können für ihre *unentgeltlich* beherbergten Angehörigen und Gäste eine freiwillige Angehörigen- und Gästepauschale entrichten. Die Taxe wird pro Bett erhoben, wobei die Zahl der Betten folgendermassen berechnet wird:

Total Betten – Anzahl obligatorische Pauschalen = Anzahl Pauschalen für unentgeltlich beherbergte Personen.

Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind die Grosseltern, Eltern/Schwiegereltern, Geschwister sowie deren Ehegatten, Kinder und Enkel/Enkelinnen.

Die Angehörigen- und Gästepauschale beträgt pro Bett (gem. obiger Formel) und Jahr: Fr. 40. —

Die Anpassung der Pauschale erfolgt gem. Art. 18 dieses Gesetzes.

Art 8 Kontrolle und Auskunftspflicht

Die Gemeinden und die beauftragte Tourismusorganisation „Schanfigg-Tourismus“ sind berechtigt, für die Erhebung der Kurtaxen erforderliche Kontrollen durchzuführen

bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.
Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen, die verlangten Unterlagen vorzuweisen und auf Verlangen Zutritt in die Wohnzwecken dienenden Räume zu gewähren.

Art. 9 Verwendung der Kurtaxen

Die Kurtaxeneinnahmen sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegendem Masse benützt werden.

Die Kurtaxeneinnahmen dürfen insbesondere nicht für die Marktbearbeitung und die Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Um regionale Angebote und Veranstaltungen zu finanzieren wird ein regionaler Kurxenfonds mit je 25% der Kurtaxen aller beteiligten Gemeinden gespeisen. Die Verwendung dieser Fondsgelder ist Sache von „Schanfigg Tourismus“, sie müssen wie die normalen Kurtaxen in einer Form wieder dem Gaste zu Gute kommen.

II Tourismusförderungsabgaben (TFA)

Art. 10 Subjekt der Tourismusförderungsabgabe

Einer Tourismusförderungsabgabe unterliegen juristische und selbständig erwerbende natürliche Personen, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der juristischen Person bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt der selbständig erwerbstilligen natürlichen Person in den in Art. 1. erwähnten Gemeinden befindet.

Personen, welche die Bedingungen von Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Tourismusförderungsabgabe, wenn sie in einer der Gemeinden

- a. Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind
- b. Betriebsstätten/Filialen unterhalten

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegen insbesondere:

- a. Inhaber von Beherbergungsbetrieben wie Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetriebe, Pensionen, Gasthöfe, Berghäuser, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Erholungs- und Kinderheime
- b. Vermieter von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern sowie von Standplätzen für Zelte, Wohnwagen und Wohnmobile
- c. Bergbahn- und Skiliftunternehmungen
- d. Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Restaurants, Bars, Dancings, Clublokale, Diskotheken, Banken, Versicherungsagenturen, Taxibetriebe, Kioske, Lebensmittelgeschäfte, Bauhaupt- und Nebengewerbe, Landwirtschaftsbetriebe usw. sowie Selbständigerwerbende wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder usw.

Art. 11 Unterstellung

Der Tourismusförderungsabgabe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit im Tourismus in den Gemeinden, die dem Gesetz zugestimmt haben.

Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Ab-

gabepflichtigen sind für jeden einzelnen Betriebsteil steuerpflichtig.
Personen, die nachweislich keine dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit ausüben, können auf Antrag von der Tourismusförderungsabgabe ausgenommen werden.

Art. 12 *Nichtunterstellung*

Einer Tourismusförderungsabgabe nicht unterstellt sind insbesondere:

a) unselbständig erwerbende natürliche Personen für deren unselbständige Erwerbstätigkeit

Art. 13 *Ausnahmen*

Die Gemeindebehörde kann auf begründetes Gesuch hin und nach Anhören von „Schanfigg-Tourismus“ Ausnahmen von der Abgabepflicht im Sinne einer Reduktion oder einer Befreiung verfügen.

Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zuzurechnende Tätigkeit der betreffenden Person.

Art. 14 *Bemessung der Tourismusförderungsabgabe*

a. Beherberger gem. Art. 10 lit a. Fr -.50 / Logiernacht

b. Beherberger gem. Art. 10 lit b. Fr.-.30 / Logiernacht

c. Bergbahn- und Skiliftunternehmungen 4% des Personenverkehrsertrages pro Jahr

d. die übrigen in Art. 10 lit. d des Gesetzes genannten Abgabepflichtigen nach Massgabe der Tourismusabhängigkeit, der Wertschöpfung pro Beschäftigten und der Anzahl Beschäftigter wie folgt:

III. Betriebe und Selbständigerwerbende

Kat. I: Betriebe mit fast ausschliesslich indirektem Nutzen vom Tourismus und geringer Wertschöpfung (Liste gem. Arosa TFA-Gesetz: Baugeschäfte, Maler, Spengler-, Sanitär-, Schreiner-, Gipser-, Heizungs-, Teppich- und Elektroinstallationen, Garagen/Tankstellen)

Grundtaxe Fr. 300.— plus pro Mitarbeiter je Fr. 45.—

Kat. II: Betriebe mit geringem direkten Nutzen vom Tourismus und mittlerer Wertschöpfung pro Mitarbeiter sowie Betriebe mit mittlerem Nutzen und geringer Wertschöpfung pro Mitarbeiter (Architektur- und Ingenieurbüros, Coiffeur- und Kosmetikgeschäfte, Detailhandelsgeschäfte, Metzgereien, Bäckereien/Konditoreien, Getränkehandel, Molkerei, Radio- und TV Geschäfte, Musik- und Fotogeschäfte, Eisenwaren, Druckereien, Annocengeschäfte, Blumengeschäfte und Gärtnereien, Transportunternehmungen, Reisebüro, Papeterie- und Souvenirgeschäfte, Tabakgeschäfte, Kioske, Textilgeschäfte, Boutiquen, Bijouterien, Treuhandbüros, Versicherungen und Krankenkassen)

Grundtaxe Fr. 400.— plus pro Mitarbeiter je Fr. 65.—

Kat. III: Betriebe mit mittlerem bis grossem Nutzen bei mittlerer Wertschöpfung pro Mitarbeiter sowie Betriebe mit grossem Nutzen und kleiner Wertschöpfung pro Mitarbeiter (Immobilienhandel, Anwaltsbüros, Arztpraxen, Apotheke, Drogerie, Sportgeschäfte, Auktionäre und Wandergewerbe, Ski-, Snowboard-, Langlauf- und ähnliche Sportschulen).

Grundtaxe Fr. 500.— plus pro Mitarbeiter je Fr. 85.—

Kat. IV Spezialfälle mit Pauschalbeiträgen
Banken/Versicherungen zw. Fr. 500.— - 2'000.— (Einschätzung „Schanfigg Tourismus“)

Kat. V Restaurationsbetriebe
Grundtaxe Fr. 300.— plus pro Sitzplatz je Fr. 3.— /Jahr
Pro Gastwirtschaftsbewilligung ist ein Grundbeitrag zu entrichten.
(Sitzplätze in Sälen, Terrassen und ähnlichen nicht täglich benützten Räumlichkeiten werden zu 50% berechnet).

Kat. VI Landwirtschaftsbetriebe
Grundtaxe Fr. 150.— für Betriebsinhaber bis max. 65 Jahren

Die Anzahl Beschäftigte versteht sich als Jahresdurchschnitt der beschäftigten Personen und wird wie folgt ermittelt: Beschäftigungsdauer aller Mitarbeiter in Monaten/12. Betriebe, die in der obigen Umschreibung nicht aufgezählt sind, werden in jener Kategorie erfasst, in welche sie nach ihrer Unternehmungsstruktur sinngemäss einzuordnen sind.

Art. 15 *Verwendung der Tourismusförderungsabgabe*

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe sind für Ausgaben einzusetzen, die im überwiegenden Masse im Interesse der abgabepflichtigen Tourismusbetriebe liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung und die Förderung werbewirksamer sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.

Die Einnahmen aus der Tourismusförderungsabgabe dürfen insbesondere nicht für ordentliche Gemeindeaufgaben verwendet werden.

Art 16 *Kontrolle und Auskunftspflicht*

Die Gemeinden und die beauftragte Tourismusorganisation „Schanfigg-Tourismus“ sind berechtigt, für die Erhebung der Tourismusförderungsabgaben erforderliche Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Bei Ausübung ihrer Funktionen haben die Kontrollorgane einen entsprechenden Ausweis vorzuweisen.

Die unter Art. 10 fallenden Personen sind verpflichtet, gegenüber „Schanfigg Tourismus“ und dem Gemeindevorstand sämtliche zum Vollzug dieses Gesetzes erforderlichen Angaben zu machen. Die Veranlagungsbehörde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die ihr zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

IV Gemeindebeiträge

Art. 17 *Jährliche Beiträge*

Die Gemeinden leisten für die Tourismusförderung jährlich einen Beitrag in der Höhe der privaten Tourismusförderungs- und Mitgliederbeiträge (Verkehrsvereine).

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 18 *Anpassung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben*

Die in diesem Gesetz festgelegten Ansätze von Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben entsprechen dem Stand des Landesindexes der Konsumentenpreise bei der Inkraftsetzung des Gesetzes.

Verändert sich der Landesindex der Konsumentenpreise um 5% so kann „Schanfigg Tourismus“ die Ansätze der Teuerung entsprechend anpassen. Basis ist der Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Gesetzes. Die neuen Ansätze sind bis mindestens 6 Monate im voraus im Amtsblatt der Region bekannt zu geben und zu Beginn des Geschäftsjahres von „Schanfigg Tourismus“ in Kraft zu setzen.

Art. 19 *Vollzug und Verwaltung*

Der Vollzug dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen, der Einzug, die Verwaltung sowie die gesetzeskonforme Verwendung der Kurtaxen und der Tourismusförderungsabgaben wird an „Schanfigg Tourismus“ delegiert. „Schanfigg Tourismus“ delegiert die Verwendung der Kurtaxen (75%) an die lokalen Verkehrsvereine.

„Schanfigg Tourismus“ ist verpflichtet anlässlich der Generalversammlung über Einzug und Verwendung der Taxen Rechenschaft abzulegen.

Art. 20 *Verzugs- und Vergütungszins*

Für Abgaben, die nicht innert der festgesetzten Zahlungsfristen beglichen werden, ist ein Verzugszins zu berechnen. Dies gilt auch für die Bezahlung provisorischer Beträge oder wenn ein Rechtsmittel ergriffen wurde.

Verzugs- und Vergütungszinsen entsprechen den kantonalen Ansätzen.

Art 21 *Veranlagung*

Die Kurtaxen oder die Tourismusförderungsabgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt.

Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden

Art. 22 *Feststellung der subjektiven Steuerpflicht*

Bestreitet der Pflichtige die subjektive Steuerpflicht, kann „Schanfigg Tourismus“ mittels Verfügung einen Entscheid über den Bestand der subjektiven Steuerpflicht erlassen.

Art. 23 *Widerhandlungen*

Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Veranlagungsbehörde nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig ist, wird die nicht bzw. zu wenig veranlagte Steuer nebst Zins als Nachsteuer erhoben. Dasselbe gilt auch für die im Rahmen einer Selbstveranlagung zu entrichtenden Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben.

Wer einer Pflicht, die ihm nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder nach einer aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt, wird von der jeweiligen Gemeinde mit einer Busse bis max. Fr. 3000.-- bestraft.

Art. 24 *Rechtsmittel*

Verfügungen von „Schanfigg Tourismus“ sowie der Gemeinden, die mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 30 Tagen seit der Mitteilung mit schriftlich begründeter Einsprache bei der betreffenden Gemeinde (Vorstand) angefochten werden.

Einspracheentscheide der Gemeinden, die zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen sind, können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgesicht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Art. 25 *Subsidiäres Recht*

Soweit dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen keine abschliessende Regelung enthalten, gilt das jeweils geltende Steuergesetz für den Kanton Graubünden subsidiär.

Art. 26 *Ausführungsbestimmungen*

Die Gemeindeexekutiven der Gemeinden erlassen die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz.

IV Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 *In Krafttreten*

Dieses Gesetz tritt nach Annahme der Gemeinden und der Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden am 1. Mai 2002 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse in den betroffenen Gemeinden, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen, insbesondere die bestehenden Kurtaxengesetze, aufgehoben.

Gemeinden:

St. Peter	Mitglied seit	1.4.2002
Pagig	Mitglied seit	1.4.2002
Praden	Mitglied seit	1.4.2002
Tschiertschen	Mitglied seit	1.4.2002
Castiel	Mitglied seit	1.4.2007
Molinis	Mitglied seit	1.4.2007

Ausführungsbestimmungen

zum Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgabe

Art 1 *Aufgabe von „Schanfigg-Tourismus“*

Einzug, Verwaltung und Verwendung der Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben werden „Schanfigg-Tourismus“ übertragen. Die Verwendung der Kurtaxen (75%) wird an die lokalen Verkehrsvereine delegiert. „Schanfigg-Tourismus“ übernimmt im weiteren die Funktion der Fremdenkontrollstelle der Gemeinden.

Art. 2 *Gästeverzeichnis*

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jener Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach Ankunft ihrer Gäste in ein Gästeverzeichnis einzutragen. Zusätzlich sind Ankünfte und Logiernächte in die offiziellen Blätter des Bundesamtes für Statistik einzutragen. Die Kopien der Anmeldescheine werden nicht als Gästeverzeichnis anerkannt.

Art. 3 *Gästeanmeldung*

Inhaber von Beherbergungsbetrieben sind verpflichtet, die Anmeldescheine, die jeder Gast bei seiner Ankunft auszufüllen hat, innert 24 Stunden nach seiner Ankunft bei „Schanfigg-Tourismus“ abzugeben oder per Post zu übermitteln. Bei Abreise der Gäste vermerkt der Inhaber von Beherbergungsbetrieben auf der ihm verbliebenen Kopie des Anmeldescheines das Abreisedatum. Die ausgefüllten Anmeldescheine bzw. die dem Inhaber von Beherbergungsbetrieben verbliebenen Kopien sind während 5 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Art. 4 *Meldung der Logiernächte*

Inhaber von Beherbergungsbetrieben melden „Schanfigg-Tourismus“ bis zum 5. Tag des folgenden Monats auf besonderem Formular die Logiernächte des Vormonats. Die Anzahl Logiernächte ist für kurtaxenpflichtige Gäste und solche, die ganz oder teilweise von der Kurtaxenpflicht befreit sind, gesondert abzuliefern.

Art. 5 *Meldepflicht*

Die Vermieter von Ferienhäusern und -Wohnungen sowie Privatzimmern bzw. ihre Gäste sind wie Inhaber von Beherbergungsbetrieben zur An- und Abmeldung ihrer Gäste bzw. ihres Aufenthaltes gemäss Art. 2 und 3 hiervor verpflichtet.

Art. 6 *Kurtaxeneinzelabrechnung*

Inhaber von Beherbergungsbetrieben haben bis spätestens am 5. Tag eines jeden Monats, die von Gästen eingezogenen Kurtaxen des Vormonats an Schanfigg-Tourismus abzuliefern.

Vermieter von Ferienhäusern und –Wohnungen sowie von Privatzimmern haben die Kurtaxen spätestens bis 15. Mai für die Wintersaison und bis 15. November für die Sommer-/Herbstsaison abzuliefern. bei grössere Vermietern kann „Schanfigg-Tourismus“ periodische à conto Zahlungen verlangen.

Art. 7 Steuerperiode / Bemessungsperiode

Die Kurtaxenpauschale wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr von „Schanfigg-Tourismus“. Dieses beginnt am 1. Mai und endet am 30. April. Die Bemessungsperiode ist mit der Steuerperiode identisch.

Art. 8 Abrechnung der Kurtaxenpauschalen

Die gemäss Art. 2 des Gesetzes kurtaxenpflichtigen Personen erhalten von „Schanfigg-Tourismus“ im Februar/März ein Formular für die Berechnung der obligatorischen bzw. der freiwilligen Kurtaxenpauschale. Pflichtige, die kein Formular erhalten, haben bei „Schanfigg-Tourismus“ ein solches zu verlangen. Massgebender Stichtag für das Ausfüllen des betreffenden Formulars ist der 1. Mai.

Das Formular ist vom Kurtaxenpflichtigen wahrheitsgemäss und vollständig auszufüllen, zu unterzeichnen und „Schanfigg-Tourismus“ fristgerecht einzureichen.

Art. 9 Fälligkeit / Zahlungsfrist der Kurtaxenpauschalen

Die obligatorische Familienpauschale und die freiwillige Angehörigen- und Gästepauschale werden gegenüber den Eigentümern, Dauermietern und Nutzniessern von Ferienhäusern und –Wohnungen sowie von Privatzimmern in der Regel im Mai / Juni verfügt. Die Abgabe wird mit ihrer Zustellung fällig. Sie ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu zahlen.

Art. 10 Pro rata Besteuerung der Kurtaxenpauschalen

Wer nicht während eines ganzen Jahres in den Gemeinden der Kurtaxenpauschale im Sinne von Art. 8 und 9 des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

Art. 11 Bezug der Formulare

Die für die Erstattung der vorgeschriebenen Meldungen und Abrechnungen erforderlichen Formulare sind bei „Schanfigg-Tourismus“ oder bei den Gemeindekanzleien zu beziehen. Die gemeinden stellen neuen Ferienhäuser- und Ferienwohnungsbesitzern bei der Handänderung entsprechende Formulare, die von „Schanfigg-Tourismus“ zur Verfügung gestellt werden, automatisch zu

Art. 12 Reduktion / Befreiung der Kurtaxenpflicht

Gesuche um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht sind frühzeitig, in der Regel mindestens einen Monat vor dem Aufenthalt der betreffenden Personen oder Personengruppe bei „Schanfigg-Tourismus“ einzureichen. „Schanfigg-Tourismus“ leitet das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an die entsprechende Gemeinde weiter. Das Einreichen eines Gesuches um volle oder teilweise Befreiung von der Kurtaxenpflicht hat keine aufschiebende Wirkung. Wird dem Gesuch entsprochen, so ist die in der Zwischenzeit entrichtete Kurtaxe ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Art. 13 Steuerperiode / Bemessungsperiode der Tourismusförderungsabgaben

Die Tourismusförderungsabgabe wird für eine Steuerperiode festgesetzt und erhoben. Als Steuerperiode gilt ein Geschäftsjahr von „Schanfigg-Tourismus“, dieses beginnt am 1. Mai und endet am 30. April.

Art. 14 Meldepflicht

Bei den Tourismusförderungsabgabe-Pflichtigen wird die Anzahl der für die Vermietung vorhandenen Betten, Schlafplätze und Standplätze soweit möglich aufgrund der Kurtaxenabrechnung und der Hotelzimmer- und Ferienwohnungsvermittlungen von „Schanfigg-Tourismus“ festgestellt. Bei Fehlern von aktuellen Daten sind die Beherberger verpflichtet, „Schanfigg-Tourismus“ den Bestand an Betten, Schlafplätzen und Standplätzen bekannt zu geben.

Art. 15 Fälligkeit und Zahlungsfrist

Die Tourismusförderungsabgaben werden in der Regel im Mai / Juni verfügt. Die Abgaben werden mit ihrer Zustellung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

Art. 16 Pro rata Besteuerung

Wer nicht während eines ganzen Jahres in den Gemeinden der Tourismusförderungsabgabe im Sinne des Gesetzes unterliegt, hat eine solche pro rata zu entrichten.

Art. 17 Mahngebühren

Die Mahngebühren entsprechen der kantonalen Regelung.

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen treten gleichzeitig mit dem Gesetz über Kurtaxen und Tourismusförderungsabgaben am 1. Mai 2002 in Kraft.